

Fischzuchtverein Schwäbisch Hall e.V. Fischereirichtlinien für Gäste

Gesetzliche Bestimmungen: Fischereigesetz Baden Württemberg (FischG) und Landesfischereiverordnung Baden Württemberg (LFischVO), erweitert und ergänzt durch Vereinsrecht.

Angelgeräte

2 Angelruten erlaubt. Auf Friedfische ist je Angelrute nur ein Einfachhaken erlaubt, der mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein muss. Doppelhaken oder Drillinge sind für Friedfische nicht erlaubt.

Aalfangverlängerung

In der Zeit vom 1.April bis 30.September ist der Aal-/Wels-/Krebsfang bis 24.00 Uhr, während der Sommerzeit bis 01.00 Uhr gestattet.

Raubfischangeln

Zum Hechtfang ist ein Stahlvorfach oder gleichwertiges Material zu verwenden. Karpfen, Forellen und Schleien sind als Köderfisch verboten.

Uferbetretungsrecht

Das Uferbetretungsrecht steht auf eigene Gefahr nur dem Fischereiausübungsberechtigten zu. Das Befahren von Wiesen und Feldern ist verboten. Der Vorstand bittet um größtmögliche Rücksichtnahme auf die Bepflanzung der Uferzonen. Das Beschneiden der Gehölze und Sträucher ist untersagt.

Jugendliche von 10 bis 16 Jahren

Jugendliche von 10- 16 Jahren, die im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeines sind, dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen, der ebenfalls im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist, mit 1 Handangel fischen. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen und Beschränkungen wie bei den Erwachsenen. Der Preis beträgt dafür die Hälfte der entsprechenden Erwachsenenkarte.

Fangbeschränkungen

Pro Angeltag dürfen insgesamt höchstens 3 Fische der nachehend aufgeführten Fischarten entnommen werden: Äsche, Forelle (alle Arten), Hecht, Karpfen, Zander, Schleie und Barbe. Nach Erreichen der Höchstfangmenge ist das Angeln sofort einzustellen.

Tägliche Höchstfangmenge für Weißfische: 10 Stück.

Schonzeiten und Mindestmaße

Ganzjährig geschont sind: alle Neunaugen, Flußperlmuschel, Fluß- und Teichmuschel, Nase, Strömer, Schneider, Steinbeißer und Groppe/Mühlkoppe.

<u>Fischarten</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Mindestmaß (cm)</u>
Regenbogenforelle	01.10. - 31.03.	28
Bachforelle	01.10. - 31.03	28
Bach-/Seesaibling	01.10. - 31.03	28
Äsche	01.02. - 30.04	30
Aal	keine	50
Hecht	01.01. - 15.05	60
Zander	01.01 - 15.05	45
Karpfen	keine	35
Schleie	15.05. - 30.06	28
Barbe	01.05. - 30.06	40
Edel-/Flusskrebs Weibchen	01.10. - 10.07	12
Edel-/Flusskrebs Männchen	01.10. - 31.12	12
Steinkrebs Weibchen	01.10. - 31.07	8
Steinkrebs Männchen	01.10. - 31.12	8
Signalkrebs	keine	--
Grasfische (Graskarpfen)	keine	35
Aitel (Döbel)	keine	--
Rotaugen/Rotfeder	keine	--
Quappe/Rutte		Gesperrt
Wels	keine	--

Folgende Gesamtmenge darf nicht überschritten werden:

Jahreskarte	10 Hechte oder Zander und 20 Forellen
Monatskarte	5 Hechte oder Zander und 10 Forellen
Wochenkarte	2 Hechte oder Zander und 5 Forellen
Tageskarte	1 Hecht oder Zander (Forellen siehe Fangbeschränkungen)

Hälterung von Fischen

Das Hältern (Schwimmenlassen im Setzkescher, Eimer o.ä.) von Fischen ist verboten.

Mindestmaß, Behandlung untermaßiger und in der Schonzeit gefangener Fische

Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zur natürlich ausgelegten Schwanzflosse. Bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei ausgelegtem Hinterleib. Gefangene untermaßige, oder in der Schonzeit gefangene Fische und Krebse müssen sofort nach dem Fang größtmöglichst schonend und unverzüglich ins Wasser zurückgesetzt werden.

Eisfischen

Eisfischen, d.h. Fischen auf dem Eis oder vom Ufer aus, wenn Löcher in das Eis geschlagen, gebohrt o.ä. werden, ist verboten.

Eingrenzung des Begehungsrechtes

Der Campingplatz in Schwäbisch Hall-Steinbach darf in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 nicht betreten werden.

Fangliste

In die Fangliste/Fangbuch ist unmittelbar nach dem Fang jeder Fisch einzutragen

Die Fangliste/Fangbuch ist unmittelbar nach Ablauf der Gültigkeit der gelösten Karte der Kartenausgabestelle zurückzugeben bzw. per Post an den Fischzuchtverein Schwäb. Hall, Postfach 253, 74502 Schwäbisch Hall zu senden.

Wird die Fangliste/Fangbuch nicht zurückgegeben, erfolgt keine Ausgabe einer neuen Karte.

Verstöße gegen die Eintragungspflicht werden als Versuch geahndet, die Fangbeschränkungen zu umgehen.

Schlußbestimmung

Die Fischereirichtlinien sind Bestandteil der Angel-und Ausweispapiere und sind beim Angeln immer mitzuführen.

Denken Sie bitte auch an die Umwelt. Verlassen Sie Ihren Angelplatz bzw. Standort immer sauber (Müll mitnehmen), so dass sich kein Grund zur Beschwerde ergibt.

Fischzuchtverein
Schwäbisch Hall e.V.

Bestätigung und Anerkennung dieser Fischereirichtlinien

Der Vorstand

.....
(Datum und Unterschrift des Gastanglers)

Gewässerstrecke des Fischzuchtverein Schwäbisch Hall e.V

Die Gewässerstrecke beginnt am Stausee in Steinbach, erreichbar über die Tullauer Straße. Vor dem Eisenbahnviadukt in Fahrtrichtung Tullau, links abbiegen. Der Gewässeranfang ist durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Die Strecke führt durch die gesamte Innenstadt von Schwäbisch Hall.

Die Strecke endet unterhalb des Sportplatzes Auwiese, vor dem sogenannten Spinnereiwehr. (unterhalb der Rippergbrücke, überdachte Holzbrücke).

Das Ende der Gewässerstrecke ist ebenfalls durch ein Schild auf der rechten Seite flussabwärts gekennzeichnet. (siehe beiliegender Plan, große rote Punkte)